

**Richtlinie der Stadt Halberstadt
zur Förderung von Vereinen und Verbänden
in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Gleichstellung**

1. Aufgabe der Vereinsförderung

Die finanzielle und ideelle Vereinsförderung gehört zu den bedeutsamen Anliegen der Stadt Halberstadt.

In Anerkennung der Leistungen der Vereine und Verbände unserer Stadt und als Anerkennung des Ehrenamtes sowie unter Bezugnahme auf die Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt, § 2 (1), unterstützt die Stadt Halberstadt ortsansässige eingetragene Vereine, deren Aktivitäten das Gemeinwohl fördern, das Zusammenleben bereichern und die Durchsetzung der Gleichstellung von Benachteiligten zum Ziel haben.

Der Schwerpunkt der Förderung soll auf den Gebieten Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit liegen.

2. Grundsätze der Vereinsförderung

Förderungswürdig sind diejenigen in das Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Halberstadt und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz in der Stadt Halberstadt haben.

Außerdem müssen sie unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, in der zurzeit gültigen Fassung verfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, die nur nach Maßgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Stadt geleistet wird, besteht nicht.

3. Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller

- a) einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt
- b) alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land oder Dritte anbieten.
- c) die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweist.
- d) nachweist, dass eine Förderung der Stadt zwingend erforderlich ist.
- e) garantiert, dass die geförderte Maßnahme im öffentlichem Interesse liegt und die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bürger unterstützt.(Hilfe zur Selbsthilfe)
- f) nachweist, dass die zu fördernde Maßnahme geeignet ist, das Gemeinwohl nachhaltig und breitenwirksam zu verbessern, die soziale Betreuung insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu sichern, Benachteiligungen abzubauen.

4. Verfahren und Zuständigkeit

Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars gewährt.

Anträge für das Folgejahr sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu stellen.

Der Antragsteller hat die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel bis zum 31.03. des auf den Förderzeitraum folgenden Jahres nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind alle prüffähigen Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung der geförderten Maßnahme notwendig sind (Kosten/Finanzierungspläne, Sachberichte usw.).

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft der Kulturausschuss des Stadtrates.

5. Rückzahlung von Fördermitteln

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- a) der Antrag oder der Nachweis falsche Angaben enthalten,
- b) der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wird,
- c) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß oder unvollständig geführt wird,
- d) eine Änderung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 20% ohne Zustimmung erfolgte,
- e) der Verein sich auflöst oder die Gemeinnützigkeit verliert.

2. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bisherige Regelungen zur Förderung Kultur, Jugend, Soziales, Gleichstellung treten am 01.01. 2006 außer Kraft.

Halberstadt, 22.12.2005